

macht werden, daß auch in dem von demselben Schreiber hervorgehobenen
den J. St. 1882 für Tegersee sich Anklänge an JH. II. 509 und St.
1876 finden.

Aber der letztere Umstand beweist doch nichts; denn jene An-
klänge können sehr wohl aus St. 1876 in St. 1882 übergegangen
sein. Weiter hat Eberhard bei seiner Abkürzung von St. 1876 das
'quodlibet utile' des Br. in 'quodlibet utilitatem' verändert,
und man sollte doch die gleiche Abänderung in JH. II. 509 vermuten,
wenn die JH. II. mit Hilfe von 1876 gefälscht wäre. Vor allem
aber: die Annahme der Unrichtigkeit von JH. II. 509 würde
die merkwürdige Coincidenz nicht erklären, daß Eberhard für
seine Fälschung denselben Ursprungs-ort (Gorlar) und dieselbe 7.
Jurisdiction gewählt hätte, die jener J. für Monte Caputo aufwies,
das mit JH. II. 509 und St. 1876 in rechtlichem filipinischen
Zusammenhang steht. Diese Coincidenz für bloßen Zufall ge-
halten, kann ich mich auch jetzt nicht entschließen. Mir
erscheint es also einfacher anzunehmen, daß Veränderungen aus
JH. II. 508 in 509 übergegangen sind, und daß die letztere Ver-
künde 1025 als Verh. für 1876 gedient hat. Dann liegt aber
auch kein ausreichender Grund vor zu bezweifeln, wie wir ge-
kann hatten, daß JH. II. 509 die Erbscheinung einer Grafschaft,
und zwar der Grafschaft Stöckstadt, betroffen habe.

Ich beabsichtige also demgemäß einen Carton zu J.

657/2 meiner Ausgabe drucken zu lassen und diesen mit den
Nachträgen und Registern auszugeben. Vorher aber möchte ich
mir erlauben, Ihnen, der Sie ja inzwischen den Zusammenhang
zwischen JH. II. 509 und St. 1876 längst bemerkt haben werden,
den Entwurf zu diesem Carton - mit der Bitte um baldgefällige
Rückmeldung - zur Beurtheilung zuzuschicken. Ich würde Ihnen
sehr verbunden sein, wenn Sie mir mittheilen wollten, ob Sie
mit meiner jetzigen Auffassung der etwas complicirten und
mehrfachen Fälle einverstanden sind, und insbesondere ob Sie,
der Sie ja das lokalgeschichtliche Material ja naturgemäß
weit besser als ich übersehen können, die Annahme, daß die
Lehenkung von 1024 wirklich die Grafschaft Stöckstadt be-
treffen habe, für zulässig halten.

Indem ich Ihnen für eine gefällige Antwort auf diese
Frage im voraus verbindlichst danke, verbleibe ich - zu colli-
gaten Gegendruckstellen mit Freuden erbötig - mit besten
Grüßen

Ihre ergebener

H. Bruns